



Richtlinie

Oktober 1996

BILDUNG VON FORSTREVIEREN - FESTLEGUNG VON REVIERGRENZEN

AUSGANGSLAGE

Um den Erfordernissen der neuen kantonalen Waldgesetzgebung gerecht zu werden, sind bis zum 1. April 2001 über das ganze Kantonsgebiet Forstrevierkörperschaften als Träger der Beförderung zu gründen. Eine Neueinteilung von Forstrevieren drängt sich dabei vor allem dort auf, wo die herkömmlichen Revierstrukturen dem modernen Berufsbild des Revierförsters nicht mehr entsprechen und wo altersbedingte Rücktritte bisheriger Amtsinhaber zu verzeichnen sind.

Mit der total revidierten Waldgesetzgebung sind neue Voraussetzungen geschaffen worden, die sich unter anderem mit dem bisherigen Enklaven- und Exklavensystem bei den Forstrevieren nicht mehr vertragen: Bei der neuen Betonung auf den flächenbezogenen, hoheitlichen Aufgaben des Forstreviers und ihrer konsequenten Trennung von den Aufgaben des Forstbetriebs als Sache des Waldeigentümers, wie auch der neu anzugehenden, regionalen Waldplanung erweist sich eine territoriale Durchlöcherung als unzweckmässig.

Damit das Departement bei anstehenden Neueinteilungen von Forstrevieren nach einer einheitlichen, durchgehenden Linie entscheiden kann, hat das Kantonsforstamt Grundsätze ausgearbeitet, die in Form einer Richtlinie den Rahmen für die Revierbildungen geben.

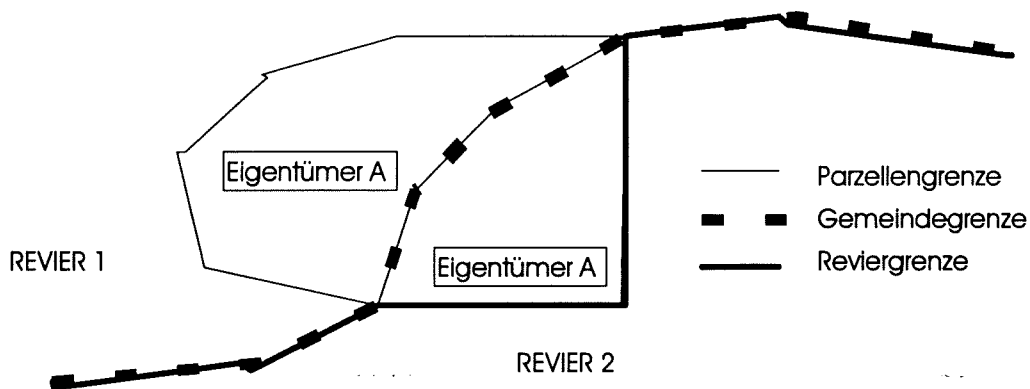
GRUNDLAGEN

- Forstkreise**
- Der **Regierungsrat** legt die Grenzen der Forstkreise fest. (§ 4 Abs. 1 WaldG)
 - Die Grenzen der Forstkreise sollen sich in der Regel mit **Bezirksgrenzen** decken. (§ 4 Abs. 1 WaldG)
- Forstreviere**
- Das **Departement** teilt die Forstkreise in Forstreviere ein. (§ 4 Abs. 2 WaldG)
 - Der **Regierungsrat** bestimmt die **Grundsätze** für die Einteilung der Forstkreise in Forstreviere. (§ 4 Abs. 2 WaldG)
 - Reviergrenzen werden sinnvollerweise auch in Zukunft mit **Gemeindegrenzen** zusammenfallen. (§. 15 Botschaft RR an GR zum WaldG)
 - Zahl und Grösse der Forstreviere sind so festzulegen, dass sich für die Beförderung eine zweckmässige **personelle Zusammensetzung** und **Infrastruktur** ergibt. (§ 6 Abs. 1 WaldV)
 - Massgebende Kriterien sind dabei die **Waldfläche**, die **Eigenumsstruktur** und die **forstlichen Verhältnisse**. (§ 6 Abs. 1 WaldV)
 - In der Regel sind Reviere mit einer Grösse zwischen **450 und 750 ha** Wald anzustreben. (§ 6 Abs. 1 WaldV)
 - Die **Waldeigentümer** oder ihre Organisationen sind bei Veränderungen der Reviereinteilung **anzuhören**. (§ 4 Abs. 3 WaldG)

RICHTLINIEN

1. Die Grenzen von Forstrevieren decken sich **in der Regel** mit den **Grenzen politischer Gemeinden**. Innerhalb der Reviergrenzen ist jeweils nur ein Revierförster zuständig.
2. Reviergrenzen können **ausnahmsweise** dort von Gemeindegrenzen abweichen, wo
 - dies zur Sicherstellung einer **zweckmässigen Beförderung** notwendig ist (Erreichen der geforderten Waldfläche, Rücksicht auf Eigentumsstruktur → Verteilung öffentlicher / privater Wald);
 - mit Rücksicht auf die **forstliche Planung** grossräumige, einheitliche, geschlossene Waldgebiete zu sinnvollen Reviereinheiten zusammengefasst werden müssen („forstliche Verhältnisse“);
 - nach **bisheriger** Reviereinteilung solche Abweichungen schon bestanden haben, die bei einer Revierreorganisation nicht korrigiert werden können, ohne das bestehende Gefüge grundsätzlich in Frage zu stellen.Solche Gebiete müssen anhand von im Gelände auch für die Öffentlichkeit klar erkennbarer Linien (z.B. Autobahnen, Staatsstrassen, Eisenbahnlinien, etc.) abgetrennt werden können.

3. Wo eine Gemeindegrenze, die als Reviergrenze in Frage käme, ein **arrondiertes, zusammenhängendes** Waldeigentum zerschneidet, ist die tatsächliche Reviergrenze - unabhängig von der Parzellengrösse - im Detail so zu ziehen, dass auch die jenseits dieser Linie gelegene Fläche zu dem Revier gehört, in dem der betreffende Waldeigentümer insgesamt über die grössere Waldfläche verfügt.



4. Andere ausserhalb der Reviergrenzen gelegene Flächen von Waldeigentümern im Revier 1 gehören jedoch unabhängig von ihrer Grösse in jedem Fall zum Revier 2 (**keine Exklaven oder Enklaven**).
5. Für die hoheitliche **Zuständigkeit** des Revierförsters und für die Bemessung der **Abgeltung** gemeinwirtschaftlicher Leistungen sind strikte die Waldflächen innerhalb der Reviergrenzen massgebend. Für betriebliche Aufgaben kann je nach Absprache unter Umständen gleichwohl der Förster von Revier 1 die Zuständigkeit übernehmen.
6. Ein **interner Austausch** von hoheitlichen Leistungen mit Rückvergütung von Beiträgen ist nach Absprache zwischen den betroffenen Revieren und Betrieben möglich. Für solche Fälle wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen.
7. Öffentliche und private Waldeigentümer werden **gleich** behandelt.

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat Hp. Ruprecht